

**Gemeinde Römerstein
Landkreis Reutlingen**

Satzung

**über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

Feuerwehr Entschädigungssatzung (FWES)

Stand 24.05.2012

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 24.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Soweit die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen in die regelmäßige Arbeitszeit des ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr fällt, wird auf Antrag der Verdienstausschlag in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt. Ist ein Nachweis nicht möglich, der Anspruch jedoch dem Grund und der Höhe nach glaubhaft, werden bis zu 25,00 € pro Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich gewährt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 als Aufwandsentschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen innerhalb des Gemeindegebiets mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr als Aufwandsentschädigung für Auslagen einen Durchschnittssatz von 4,00 € für jeden Ausbildungstag. Bei einer Dauer der Aus- und Fortbildungslehrgänge von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten als Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz, mit der Verdienstaussfall und Auslagen für die nicht unter §§ 1 und 2 fallenden Tätigkeiten abgedeckt sind:

der Feuerwehrkommandant	300,00 €/Jahr
die Abteilungskommandanten	300,00 €/Jahr
der Gerätewart der Abt. Böhringen	200,00 €/Jahr
der Gerätewart der Abt. Donnstetten	150,00 €/Jahr
der Gerätewart der Abt. Zainingen	150,00 €/Jahr
der Atemschutz-Gerätewart der Gesamtfirewehr	200,00 €/Jahr
der Jugendfeuerwehrwart der Gesamtfirewehr	200,00 €/Jahr

Ist der Feuerwehrkommandant gleichzeitig Abteilungskommandant, erhält er die Entschädigung als Abteilungskommandant voll und die Entschädigung als Feuerwehrkommandant zur Hälfte.

- (2) Die in Abs. 1 genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, sowie deren Stellvertreter, erhalten bei Feuerwehr-Diensttätigkeiten außerhalb des Gemeindegebiets neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung als Aufwandsentschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen (Ausbilder) der Feuerwehr erhalten für Lehrgänge eine Aufwandsentschädigung als Übungsleiter in Höhe von 10,00 € je gehaltene Ausbildungsstunde, soweit keine Verdienstaussfallentschädigung gem. § 2 Abs. 1 zu gewähren ist. Für die Vor- und Nachbereitung wird je gehaltene Lehrgangsstunde eine Pauschale von 5,00 € gewährt.

§4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. In den Fällen des § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 wird als Verdienstaussfall 10,00 € pro Stunde gewährt.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Römerstein, den 24.05.2012

gez.
Donth
Bürgermeister